

Verwertbarkeit einer Aussage trotz späteren Verlöbnisses

LG Berlin, Urteil vom 27.05.2015 – (564) 284 Js 290/13 Ls Ns (3/14) (AG Tiergarten) – NSTz 2015, 422

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. wurde in erster Instanz u.a. wegen Vergewaltigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Die Verurteilung stützte sich maßgeblich auf die Angaben der geschädigten Zeugin P. Nach dem erstinstanzlichen Urteil verlobte sich die Zeugin P mit dem Angekl. und machte in der Berufungshauptverhandlung von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Die Berufung des Angekl. hinsichtlich der Verurteilung wegen Vergewaltigung hat Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Das LG begründet seine Entscheidung damit, dass die Tat nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnte. P habe als Verlobte von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Somit scheidet auch eine Vernehmung der Polizeibeamten, die sie nach der Anzeigeerstattung vernommen haben aus (§ 252 StPO). Die Vernehmung weiterer Zeugen habe nicht zum Tatnachweis geführt. Der Angekl. würde insbesondere nicht durch die Bekundungen der Richterin am AG U, die P in der Hauptverhandlung erster Instanz nach rechtlicher Belehrung als Zeugin zum Tatgeschehen vernommen hat, überführt. Die weiteren Ausführungen des LG beschäftigen sich eingehend mit der Zulässigkeit der Verwertung der Angaben der Zeugin U.

Dem LG zufolge sei die Verwertung der Angaben der Zeugin U zulässig und verstoße insbesondere nicht gegen § 252 StPO. Die Kammer folge nicht der älteren Rspr., wonach eine Richterin oder ein Richter über die frühere Aussage eines Zeugen nicht vernommen werden darf, wenn der Zeuge erst nach seiner richterlichen Vernehmung ein Zeugnisverweigerungsrecht erwirbt und hiervon in der Hauptverhandlung Gebrauch macht. Bereits der BGH habe in einem obiter dictum in seinem Urteil vom 08.12.1999 erwogen, ob ein entsprechender Interessenskonflikt abweichend von der bisherigen Rspr. zu lösen sei. Aus § 252 StPO wäre danach kein Verwertungsverbot für frühere Angaben eines das Zeugnis berechtigt verweigernden Angehörigen abzuleiten, die dieser bei einer Vernehmung vor Erlangen des Zeugnisverweigerungsrechts gemacht hat.

Im vorliegenden Fall habe die Kammer das Interesse der Verlobten des Angekl. ihre Beziehung zu dem Angekl. zu schützen und das staatliche Interesse an der Strafverfolgung abgewogen. Diese Abwägung falle hier zu Gunsten des staatlichen Verfolgungsinteresses aus. Bei dem aufzuklärenden Delikt handle es sich um eine Vergewaltigung und somit um ein Verbrechen, das bei Opfern häufig zu schweren psychischen Folgen führe. Die Vernehmung der Zeugin durch die Richterin am AG U sei eine richterliche Vernehmung gewesen, bei der die Förmlichkeiten, insbesondere die rechtliche Belehrung über die Wahrheitspflicht und die Folgen einer falschen Aussage beachtet wurden. Darüber hinaus sei die Aussage in öffentlicher Hauptverhandlung getätigt worden. Bei dieser Sachlage erscheine es nicht vertretbar, auf die Wahrnehmungen der Richterin zu verzichten. Die gerichtliche Aufklärung wäre bei dieser Sachlage in unerträglicher Weise in das Belieben der Geschädigten gestellt. Dies gelte umso mehr, als ein Verlöbnis regelmäßig mit tatsächlichen Unsicherheiten über das Entstehen und die Dauer dieses Rechtsverhältnisses behaftet sei. In der Gesamtschau habe daher das Interesse der Verlobten gegenüber der staatlichen Strafverfolgung zurückzustehen. Im konkreten Fall gelte dies umso mehr, als die Verlobte dadurch hinreichend geschützt erscheine, dass einer Aussage vom Hörensagen, wie sie die Angaben der Richterin darstellen, regelmäßig weniger Gewicht zukomme, als einer unmittelbaren Vernehmung der Tatzeugin.

Die Vernehmung der Richterin am AG U sei somit zulässig. Sie hätte jedoch nicht zu einem Tatnachweis der dem Angekl. zur Last gelegten Vergewaltigung geführt.

III. Problemstandort

Das Urteil behandelt die Problematik des § 252 StPO in der seit längerem nicht entschiedenen Konstellation des nachträglich entstandenen Zeugnisverweigerungsrechts. Mit dieser Entscheidung wen-

det sich das LG gegen die bisherige Rspr. des BGH. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Rechtsprechung zukünftig auf diese kaum überzeugende Entscheidung beruft.